

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71 | 10963 Berlin

Stadt Tett nang
Montfortplatz 7
88069 Tett nang

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

POSTANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

TEL +49 (0)30 72618 – 0000

FAX +49 (0)30 72618 – 0099

GZ APS - KAFBFRL23_2_1_1831 - 67APS1831

BEARBEITET VON PT ZUG

E-MAIL AnpaSo@z-u-g.org

HOME PAGE www.z-u-g.org

DATUM Berlin, 09.12.2025

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 16, Kapitel 1601, Titel 68501,
Haushaltsjahr 2025, für das Vorhaben:

**"AnpaSo – FSP2: Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes im Kindergarten St. Josef
der Stadt Tett nang"**

Ausführende Stelle: Stadt Tett nang, Amt für Hochbau - Energie

Förderkennzeichen: **67APS1831**

BEZUG Ihr Antrag vom 12.11.2024

Mit Ergänzungen vom: 25.06.2025, 20.08.2025, 05.11.2025, 18.11.2025

- ANLAGE
- Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften- ANBest-Gk -“ (Stand: April 2025)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Vordrucke „Empfangsbestätigung“ und „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Abdruck Hinweise für Zahlungsempfänger
 - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis (wird per E-Mail nachgereicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/ Finanzierungsform und -art/ Zweckbindung/ Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan
--

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewilligen wir Ihnen als beliehene Projektträgerin im Rahmen einer Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung von **76,43 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

330.605,74 €

(in Buchstaben: Drei-drei-null-sechs-null-fünf-Komma-sieben-vier Euro).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d. h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden insbesondere die Regelungen der Nr. 2 ANBest-Gk angewendet.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Das Vorhaben dient der Umsetzung von vorbildhaften Klimaanpassungsmaßnahmen in der sozialen Einrichtung „Kindergarten St. Josef“ für die Stadt Tettnang.

Im Rahmen des Vorhabens soll die Temperaturbelastung im Gebäude im Sommer gesenkt werden, um einen angenehmen Aufenthalt für die Kinder und die Mitarbeitenden trotz zunehmender Hitzeperioden zu ermöglichen. Weiterhin soll der Außenbereich umgestaltet werden, um den Kindern auch an heißen Tagen das Spielen im Freien zu ermöglichen.

Gefördert wird die Verschattung der Oberlichter, die Verschattung der Fensterfront und die Außendämmung der Fassade sowie ein Sonnensegel vor der Turnhalle, der Aufbau von Sonnenschirmen, die Entsiegelung von Flächen, der Bau eines Wasserspielplatzes, die Anlage von Pflanzflächen, Baumpflanzungen und der Bau einer Pergola.

Die Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise basieren auf einem Konzept, das den Anforderungen des Förderschwerpunkts 1 der aktuell gültigen Förderrichtlinie entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass die Klimaanpassung systematisch und integriert in der sozialen Einrichtung erfolgt.

Durch die Umsetzung einer Kombination naturbasierter Lösungen und grauer Maßnahmen

soll die vulnerable Gruppe der Kinder mit ihrem besonderen Schutzbedürfnis in der sozialen Einrichtung modellhaft und effektiv vor den Folgen der Klimakrise geschützt und zugleich ein Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit geleistet werden. Aufgrund seiner Strahlkraft soll das Vorhaben andere soziale Einrichtungen zur Nachahmung anregen, insbesondere durch die Sichtbarmachung in vorhandenen Netzwerken und in relevanten Verbreitungskanälen.

Die Zuwendung darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 12.11.2024 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigelegten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen **432.601,42 €**.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 30.06.2027** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

280.781,27 € im Haushaltsjahr **2026**

49.824,47 € im Haushaltsjahr **2027**.

Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag zeitlich verschieben, so ist das unverzüglich unter Beifügung eines neuen Finanzierungsplans für die betreffenden Haushaltsjahre zu beantragen und angemessen zu begründen. Meldungen zum veränderten Mittelbedarf sollen bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorliegen. Die Bewilligungsbehörde kann der Anpassung des Zahlungsplans ausschließlich auf der Grundlage eines Antrags und bei Vorliegen einer angemessenen Begründung sowie bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel zustimmen.

Ergänzend zu Nr. 2.1 ANBest-GK gilt gem. § 9 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2025:

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, führt dies nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung.

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundene Spenden hinzu, die bisher nicht im Gesamtfinanzierungsplan vorgesehen waren, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozentpunkten dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Zuwendungszweck verwendet werden.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-Gk sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen.

Es gelten folgende weitere Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Zweckbindungsfrist

1.1. Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme betragen:

- Maßnahme 01 Verschattung Oberlichter: 8 Jahre
- Maßnahme 02 Verschattung Fensterfront: 8 Jahre
- Maßnahme 03 Außendämmung Fassade: 15 Jahre
- Maßnahme 04 Sonnensegel vor der Turnhalle: 5 Jahre
- Maßnahme 05: Sonnenschirme: 5 Jahre
- Maßnahme 06 Entsiegelung: 10 Jahre
- Maßnahme 07 Wasserspielplatz: 10 Jahre
- Maßnahme 08: Anlage Pflanzflächen (Freiwachsende Hecke, Strauchpflanzungen und bodendeckende Stauden): 10 Jahre
- Maßnahme 09 Baumpflanzungen: 15 Jahre
- Maßnahme 10 Pergola/Pavillon (Holzkonstruktion): 5 Jahre

Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfangende verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung der Maßnahme sicherzustellen. Für anfallende Pflege- und Wartungskosten muss der Zuwendungsempfangende aufkommen.

1.2. Sollten sich während der Zweckbindungsfrist Änderungen an den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen beziehungsweise Laufzeitverkürzungen in den Miet-, Pacht- oder Nutzungsverhältnissen ergeben, sind diese der Projektträgerin oder dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn eine Zustimmung des Zuwendungsgebers eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung der Maßnahme(n) sind durch den/die neue/n Eigentümer/in zu übernehmen.

2. Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

2.1. Zeitnah zum Beginn des Vorhabens ist dieses auf der Internetseite des Zuwendungsempfangenden mit Titel und Laufzeit des Vorhabens, beteiligten Partner/-innen, Förderkennzeichen, Förderprogramm, Förderschwerpunkt, Ziel und

Inhalt des Vorhabens darzustellen und die entsprechende URL (Link zur Internetseite) der Projektträgerin mitzuteilen. Dabei ist auf der vorhabenbezogenen Startseite, sofern vorhanden, ein Link zum Bundesumweltministerium [<https://www.bundesumweltministerium.de/themen/klimaanpassung/ueberblick-klimaanpassung>] und zur Projektträgerin [<https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen>] einzufügen. Ebenfalls auf der Startseite ist das Logo des Bundesumweltministeriums einzubinden. Auf elektronischem Weg erhalten Sie einen Logokoffer mit der Bildwortmarke mit Förderzusatz. Bitte entnehmen Sie alle Informationen bezüglich der Verwendung der Bildwortmarke aus der in dem Logokoffer enthaltenen „Lies_mich“-Datei. Die vorhabenbezogene Internetdarstellung ist mindestens so lange zu pflegen, bis die Prüfung des Verwendungsnachweises abgeschlossen ist. Mit dem Verwendungsnachweis für das Vorhaben ist ein Nachweis über die erfolgte Internetdarstellung (URL plus Screenshot) sowie Kopien eventueller Presseartikel, o. ä. einzureichen.

2.2. Weiterhin ist mit Abschluss des Vorhabens dieses mit einem Fokus auf die erzielten Ergebnisse in die „KomPass Tatenbank – Datenbank für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-an-den-klimawandel/werkzeuge-der-anpassung/tatenbank/neue-tatenbankmassnahme>) einzutragen.

2.3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsgeberin zu unterstützen. Er stellt ihr auf Nachfrage Unterlagen oder Fotos zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung und räumt ihr eventuelle Bildrechte ein.

3. Berichte, Mitteilungen

Zur Optimierung der Steuerung des Vorhabens finden ggf. telefonische Abstimmungen mit der Zuwendungsgeberin und der Projektträgerin statt. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich hierbei notwendige Informationen im Voraus bereitzustellen.

4. Nachweis der Verwendung

4.1. Abweichend von etwaigen geltenden Nebenbestimmungen sind für Sachberichte (Zwischennachweis und Verwendungsnachweis) der Vorhaben die unter <https://www.z-u-g.org/anpaso> zum Download zur Verfügung gestellten aktuellen Vorlagen zu verwenden.

4.2. Die Sachberichte für den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis sind in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form vorzulegen.

- 4.3. Abweichend von Nr. 6.1. ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim Projektträger vorzulegen.
 - 4.4. Der Zwischennachweis, bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht ist jeweils spätestens vier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres (30.04.) vorzulegen.
 - 4.5. Gemäß der Förderrichtlinie ist die zu führende Belegliste digital per E-Mail (Excel-Datei) mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangender/Einzahlender sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
 - 4.6. Dem Verwendungsnachweis sind Fotografien in digitaler Form beizufügen, aus denen die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme ersichtlich wird (Vorher-Nachher-Vergleich).
 - 4.7. Dem Verwendungsnachweis sind Nachweise zur Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit beizufügen.
5. Maßnahmenspezifische Anforderungen
- 5.1. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens sind, soweit möglich, umwelt- und klimafreundliche Produkte und Baustoffe einzusetzen. Produkte mit sog. „Blauen Engel“ sind dabei bevorzugt einzusetzen.
 - 5.2. Abweichend von § 48, S. 1 GEG sind die Vorgaben der Anlage 7 GEG hinsichtlich des Höchstwertes des Wärmedurchgangskoeffizienten immer und unabhängig von der Größe der betroffenen Bauteilgruppenfläche einzuhalten.
- **Sorgfalts- und Prüfpflichten gemäß Haushaltsgesetz:**
- Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung in § 10 des Haushaltsgesetzes 2025 wird die Zuwendung mit der Auflage (§ 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Nr. 2 VwVfG) bewilligt, dass die gewährte Förderung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten oder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen eingesetzt wird.
- **Abtretung einer Forderung an Dritte**
- Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag können wir einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.
- **Beihilferechtlicher Hinweis:**
- Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.
- Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind

verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Zuwendung bedurfte keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- **Vermeidung von Quersubventionierung**

Ihr Vorhaben wird aufgrund Ihrer Angaben nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingestuft. Sofern Sie außerhalb des hier geförderten Vorhabens auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder ausüben werden, sind Sie zur Vermeidung von Quersubventionierung dazu verpflichtet, die eindeutige Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und ihrer Kosten, Finanzierung und Erlöse vorzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung im Rahmen der vertieften Prüfung zum Verwendungsnachweis einzureichen.

- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.**

- **Vergabe von Aufträgen**

Es gelten die Regelungen in den ANBest-Gk. Nr. 3 ANBest-Gk ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potentielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden. Die im Rahmen der Antragseinreichung und -prüfung vorgelegten Angebote dienen nur der Plausibilisierung der beantragten Ausgaben.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Nachweis der Verwendung**

Ergänzend zu Nr. 6.4 der ANBest-Gk ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach per E-Mail übersandten Muster). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und

Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein **eindeutiges Zuordnungsmerkmal** zu dem Projekt (z. B.) Kostenstelle/Projektnummer) enthalten.

Für die Erstellung des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises nach Nr. 6.4 ANBest-Gk wird Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein entsprechender DV-Vordruck zugehen.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

Veröffentlichungen

1. Bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit –

beispielsweise Publikationen, insbesondere Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe sowie bei Plakatwänden, Transparenten und Ähnlichem – ist der Hinweis aufzunehmen bzw. gut sichtbar anzubringen:

„Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.

Bei **Zuwendungsbaumaßnahmen** ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen: „Hier entsteht ... gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland....“

Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Auf

Einladungskarten und Ähnlichem ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland, Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Dabei ist jeweils auch das Logo des BMUKN zu verwenden.

Auf elektronischen Weg erhalten Sie den Logokoffer mit der Bildwortmarke mit Förderzusatz. Bitte entnehmen Sie alle Informationen bezüglich der Verwendung der Bildwortmarke aus der in dem Logokoffer enthaltenen „Lies_mich“-Datei. Zusätzlich wird für die Erstellung von Drucksachen die Verwendung von RC-Papieren, zertifiziert nach RAL UZ14 (Blauer Engel) oder gleichwertig, gewünscht. Das genutzte RC-Papier sollte hinsichtlich der Qualität der DIN EN 12281 oder gleichwertig entsprechen.

2. Bei Veröffentlichungen im Internet sowie bei der Registrierung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

a. Anmeldung

Die Zieladresse und ggf. die eigens eingerichtete/n Internet-Domain/s der zum Vorhaben angelegten Internetseiten sind der Projektträgerin zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur Internetadresse auch das Förderkennzeichen enthalten.

b. Abmeldung, Domainaufgabe

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und ein Zuwendungsempfänger die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben will, hat er die Projektträgerin vor Rückgabe der Domain darüber so rechtzeitig zu informieren, dass der Projektträgerin die Entscheidung möglich ist, ob diese die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte die Projektträgerin eine Domain im Einzelfall übernehmen, hat der Zuwendungsempfänger diese ohne Kosten an die Projektträgerin abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

c. Erstellung eines Internetauftritts

Internetauftritte sind im eigenen Namen des Zuwendungsempfängers zu erstellen. Es sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV) zu beachten. Dies schließt auch die Dateien wie PDF-Dokumente, Audio- und Video-Beiträge ein, die über den Auftritt zum Herunterladen und Betrachten angeboten werden. Detaillierte Hinweise zur Umsetzung der BITV sind auf den Internetseiten des BIK (Arbeitskreis „barrierefrei informieren und kommunizieren“) zu finden: <http://www.bitvtest.de/index.php?a=di&iid=1125>.

d. Internetdateien für das BMUKN

Dateien, die im Rahmen des Projektes für das BMUKN zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet erstellt werden (z. B. Projektberichte, Broschüren), fallen ebenfalls unter die Vorgaben der BITV.

- Evaluation

Sie sind verpflichtet - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen - alle für die Evaluation benötigten und Ihnen vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeitenden haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den Nebenbestimmungen genannten Fristen. Sie sind verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht fristgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Kassenzeichens zurückzuzahlen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **BUNDESKASSE**

Deutsche Bundesbank, **Filiale Leipzig**

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck 1: Kassenzeichen 810307033821

Verwendungszweck 2: Förderkennzeichen 67APS1831

Die gemäß § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

- Eine **Durchschrift** des Bescheides haben wir an:

Stadt Tettnang, Amt für Hochbau - Energie, Montfortplatz 7, 88069 Tettnang zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Zweigstelle Berlin, Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch am Sitz der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Bonn, c./o. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Felix Diesner

FGL fachlich
Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Anneke Ewert

Fachliche(r) Projektmanager*in
Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Dieser Bescheid trägt keine eigenhändige Unterschrift (§ 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.z-u-g.org/datenschutz.